

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 4. September 2018
GZ. BMF-310205/0107-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1231/J vom 4. Juli 2018 der Abgeordneten Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4. und 13.:

Italien beantragte, dass die italienische Gemeinde Campione d'Italia und der zum italienischen Hoheitsgebiet gehörende Teil des Luganer Sees für Verbrauchsteuerzwecke in das Zollgebiet der Union sowie in den räumlichen Anwendungsbereich der Verbrauchsteuersystem-Richtlinie 2008/118/EG aufgenommen werden sollen.

Die geografische Lage dieser beiden Gebiete als italienische Exklaven innerhalb des Hoheitsgebiets der Schweiz hat in der Vergangenheit ihren Ausschluss vom Zollgebiet der Union gerechtfertigt, jedoch ist Italien der Auffassung, dass dies nicht mehr notwendig ist, insbesondere, da ansonsten die Schweiz diese Gebiete in ihr Zollgebiet aufnehmen möchte.

Die vorgeschlagene Änderung der Verbrauchsteuerrichtlinie wäre eine Folge der Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union. In Artikel 5 der Richtlinie 2008/118/EG sollen in Absatz 3 die Buchstaben f und g gestrichen werden.

Gegen diesen Vorschlag besteht seitens des Bundesministeriums für Finanzen kein Einwand.

Die Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Laut diesem Artikel erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der indirekten Steuern.

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität. Die vorgeschlagene Änderung geht nicht über das hinaus, was zur Lösung der Probleme und damit zur Verwirklichung des im Vertrag verankerten Ziels eines ordnungsgemäß und reibungslos funktionierenden Binnenmarkts erforderlich ist. Der Vorschlag entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, die in Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind.

Zu 5. bis 7.:

Aufgrund des Vorschlags ergeben sich keine notwendigen Änderungen an österreichischen Rechtsnormen und es sind somit auch keine Kompetenzen der Bundesländer betroffen. Der Richtlinienvorschlag sieht eine Verschiebung der Buchstaben f und g des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (idF MwSt-RL) in Art. 6 Abs. 1 der MwSt-RL vor. Daraus ergeben sich keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen, denn die MwSt-RL findet sowohl gemäß Art. 6 Abs. 1 als auch Art. 6 Abs. 2 auf die dort genannten Gebiete keine Anwendung. Der Richtlinienvorschlag beinhaltet daher eine formale Änderung, die keine materiellen umsatzsteuerlichen Auswirkungen hat.

Zu 8., 11. und 12.:

Die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten zum Vorschlag sind abzuwarten. Der Vorschlag wurde in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe noch nicht diskutiert, seine Behandlung wurde auf Wunsch Italiens zurückgestellt. Es wird vorgeschlagen, dass diese Änderung ab dem 1. Jänner 2019 gelten soll. Der Vorschlag zur Änderung der Verbrauchsteuerrichtlinie ist eng mit der Änderung des Zollkodex der Union verknüpft. Diese

Änderungen sollten daher ab demselben Datum gelten. Italien hat im Hinblick auf eine bessere Verwaltung und administrative Organisation darauf hingewiesen, dass diese Änderungen am 1. Jänner nach ihrer Annahme und in jedem Fall nicht vor dem 1. Jänner 2019 in Kraft treten sollten.

Zu 9. und 10.:

Behandelt wird der Vorschlag im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (Ecofin), vorbereitendes Gremium ist die Ratsarbeitsgruppe „Steuerfragen - Indirekte Besteuerung“.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

